

Lustenau, am

An das

Bezirksgericht Dornbirn:

**Grundbuch**

## **Bestätigung**

### **„Baugrundstück bebaut“**

**Gemäß § 28 Abs. 2 lit. a und b des Grundverkehrsgesetzes  
zur Eintragung im Grundbuch**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde

bestätigt gemäß § 28 Abs. 2 lit. a und b des Grundverkehrsgesetzes, dass das gesamte im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde ausgewiesene Grundstück,

GST-NR.

Katastralgemeinde:

Flächenwidmung:

ein bebautes Baugrundstück im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Grundverkehrsgesetzes ist und somit mit einem Wohn- oder Betriebsgebäude bebaut ist. Gebäude von untergeordneter Bedeutung (z.B.: Garagen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen) gelten nicht als Bebauung im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung.

#### **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung**

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung meines Anliegens verarbeitet werden.  
[www.lustenau.at/datenschutzerklaerung](http://www.lustenau.at/datenschutzerklaerung)

.....  
Ort, Datum

.....  
Der Bürgermeister